

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4254-4/1182 U
vom 25.01.2017

Unser Zeichen
75c-A0010-2017/19-2

Telefon +49 89 9214-00

München
22.02.2017

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johann Häusler (FREIE WÄHLER);
Mittelstand stärken: Rahmenbedingungen für bayerische Landmetzgereien
verbessern!

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-
nisterium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wie folgt:

- 1. Erachtet die Staatsregierung die vorstehende Beschränkung der Schlacht-
zahlen auf dem Wege einer vollständigen Anrechnung von Lohnschlach-
tung als von Gesetzeswegen intendiert und richtig?*

In der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
ist bundesweit geregelt, welche Anlagen zum Schlachten von Tieren immissi-
onsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Demnach ist für Anlagen
zum Schlachten von Tieren ab einer Kapazität von 0,5 Tonnen Lebendge-

wicht je Tag bei Geflügel bzw. ab einer Kapazität von 4 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Dieses wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, wenn eine Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht unterschritten wird. Bei Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag ist dagegen ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Gleichzeitig unterliegen diese großen Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Im Rahmen der Genehmigung des Betriebs ist es nicht von Belang, ob die Schlachtung in Eigenregie oder als Lohnauftrag durchgeführt wird. Wie für alle anderen Anlagensparten gilt auch für Anlagen zum Schlachten von Tieren, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, sobald die Genehmigungsschwelle überschritten ist.

2. Bestehen geeignete Ausnahmeregelungen zur Abmilderung des vorbeschriebenen Problems der Lohnschlachtung?

Es liegt in der unternehmerischen Entscheidung des Betreibers, ob er durch Annahme von Lohnschlachtungen die o. g. Kapazitätsschwelle überschreitet.

3. Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um den vorbeschriebenen Produktionsnachteil bayerischer Landmetzgereien abzumildern?

Da bundesweites Recht vollzogen wird, ist eine Benachteiligung bayerischer Landmetzgereien nicht erkennbar.

Ohnehin fällt nur ein sehr geringer Teil der Schlachtbetriebe in den Anwendungsbereich der 4. BImSchV.

4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Rolle mittelständischer Landmetzgereien für die Lebensmittelproduktion in Bayern?

4.a. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die regionale Struktur des Fleischerei-handwerks gegenüber industriellen Großmetzgereien konkurrenzfähig zu halten?

Auch mittelständische Landmetzgereien leisten einen wertvollen Beitrag zur Lebensmittelproduktion in Bayern. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bestehen bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der gewerblichen Regionalförderung oder des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin